

Praxisbericht der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein zum Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha (1 BVL 7/16)

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein kann zum Vorlagebeschlussverfahren des Sozialgerichts Gotha zur Verfassungsmäßigkeit des § 31a SGB II in Verbindung mit dem § 31 und 31b SGB II über folgende Erfahrungen aus der Anwendungspraxis berichten.

I. Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im Deutschen Anwaltverein vereint Anwältinnen und Anwälte des Deutschen Anwaltvereins, die als ihren Tätigkeitsschwerpunkt das Sozialrecht gewählt haben. Sie besteht bereits seit 1987 und es gehören ihr derzeit 1.164 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an (Stand: 01/2017). Die Arbeitsgemeinschaft sorgt für einen beruflichen und fachlichen Austausch und fördert die anwaltliche Fortbildung. Die Arbeitsgemeinschaft wird ehrenamtlich von einem Geschäftsführenden Ausschuss geleitet.

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine repräsentativen Daten aus der Anwendungspraxis. Um sich nicht allein auf seine eigene Expertise verlassen zu müssen, hat der Geschäftsführende Ausschuss aufgrund der Anfrage des Bundesverfassungsgerichts die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft mit Bezugnahme auf das Verfahren wie folgt befragt:

1. Erkenntnisse zu Personengruppen

Gibt es nach Ihrer Einschätzung bestimmte Personengruppen, bei denen eine Fehleranfälligkeit der Leistungsabsenkungen zu verzeichnen ist bzw. auch Erkenntnisse dazu, wie oft diese im Widerspruchsverfahren oder im sozialgerichtlichen Verfahren aufgehoben werden? Wenn ja, welche Gründe für die Fehleranfälligkeit können Sie nennen?

2. Erkenntnisse zur Sanktionswirkung

Gibt es Erkenntnisse über Wirkungen von Sanktionen – also zum Verhältnis zu wiederholten Leistungsabsenkungen und zur Verhaltensänderung aufgrund einer Leistungsabsenkung -, indem insbesondere die betreffende Obliegenheit nachgeholt worden ist, wie oft sich Leistungsberechtigte nach einer vollständigen Absenkung bereit erklären, ihren Pflichten

nachzukommen, und wie häufig daraufhin die Leistungsabsenkung nach § 31a Abs. 1 Satz 6 SGB II auf 60 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs begrenzt wird?

Auf die Befragung gab es insgesamt 10 qualifizierte Rückmeldungen von Kolleginnen und Kollegen, die schwerpunktmäßig in SGB II-Sachen tätig sind. Diese deckten sich mit den Erfahrungen des Geschäftsführenden Ausschusses, der die Erkenntnisse nachfolgend zusammengefasst hat.

II. Zusammenfassung der Erfahrungen

1. Erkenntnisse zu Personengruppen

Besonders häufig von Sanktionen betroffen sind Personen mit multiplen Vermittlungshindernissen. Übereinstimmend berichten Kolleginnen und Kollegen aus der Anwendungspraxis, dass psychisch erkrankte Menschen, Schwerbehinderte, insbesondere Analphabeten, Alkoholranke und „renitente Jugendliche“ besonders häufig sanktioniert werden.

Eine am Einzelfall orientierte Entscheidung durch die Jobcenter erfolgt bei den Personengruppen mit multiplen Vermittlungshindernissen im Regelfall nicht. Bei derartigen Fällen ist es meistens erforderlich, das Gericht anzurufen. Erst im Rahmen von Gerichtsverhandlungen wird dann beispielsweise auf die neurologisch-psychiatrische Grunderkrankung eingegangen bzw. werden die der Vermittlung entgegenstehenden Sachverhalte erst im gerichtlichen Verfahren aufgeklärt. Zudem ist festzustellen, dass die von den Jobcentern angestellten Ermittlungen oberflächlich sind und Aussagen von Dritten wie potentiellen Arbeitgebern, Fortbildungsveranstaltern und Bildungsträgermitarbeitern häufig ungeprüft übernommen werden.

Besondere Fehleranfälligkeiten ergeben sich durch die Zuweisung von Maßnahmen und Vermittlungen in für den Leistungsberechtigten undurchführbare Arbeitsstellen. Es werden beispielsweise Stellen vermittelt, die jemand gesundheitlich oder psychisch nicht erfüllen kann. Aus der Praxis sind als Beispiele zu nennen: Maßnahmen der Aufheiterung für Senioren im Altersheim durch einen mittel- bis schwergradig depressiven Leistungsberechtigten; Tätigkeiten, die eine flexible Abrufbarkeit ab 6:00 Uhr morgens für eine alleinerziehende Mutter beinhalteten; die Hilfstätigkeit „Spiel und Spaß mit Kindern in der KiTa“ bei einem Leistungsberechtigten mit Meniskusriss.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird seitens der beklagten Jobcenter nicht immer ausreichend beachtet, so wie in einem Beispielsfall geschehen, bei dem auf 20 Vermittlungsvorschläge 19 Bewerbungen folgten und der Leistungsberechtigte nur verabsäumt hatte, sich auf den 20. Vermittlungsvorschlag zu bewerben. Es erfolgte in diesem Fall trotzdem eine Sanktionierung um 30 %. Unverhältnismäßige Sanktionsentscheidungen werden in der Regel nur im Wege von Gerichtsverfahren aufgehoben.

Zudem besteht in der anwaltlichen Praxis der Eindruck, dass gerade bei verhaltensauffälligen Leistungsbeziehern nicht selten sachfremde Erwägungen des Sachbearbeiters hinter einzelnen Sanktionsmaßnahmen stehen, die dann im gerichtlichen Verfahren keinerlei Bestand haben.

Die eigentliche Problematik der Sanktionen besteht aus Sicht der anwaltlichen Praxis darin, dass die Personengruppen mit multiplen Vermittlungshindernissen – neben den oben genannten Personengruppen auch Personen mit offenen Wohnverhältnissen, Personen mit Migrationshintergrund und Personen aus bildungsfernen Schichten – sich selten überhaupt gegen Sanktionen wehren. Insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven Beratungshilfegewährung muss von einer unbekanntem Dunkelziffer Leistungsberechtigter ausgegangen werden, die keine Rechtsberatung und keine anwaltliche Vertretung in Anspruch nehmen und die die Leistungsabsenkung wie auch immer erdulden.

2. Erkenntnisse zur Sanktionswirkung

Die sanktionierten Leistungsberechtigten erfahren regelmäßig erst durch die konsultierten Anwältinnen und Anwälte, dass sie ohne eine Verhaltensänderung immer weiter sanktioniert werden können und dass eine Verhaltensänderung notwendig ist. Die Sanktion selbst führt bei den Betroffenen jeweils vor allem dann zu keiner Verhaltensänderung, wenn es sich um Personen mit den geschilderten multiplen Vermittlungshindernissen handelt und Personen aus bildungsfernen Bevölkerungsschichten, die die Rechtsfolgen der Sanktionen nicht erfassen können.

Psychisch Erkrankte, die wie dargelegt besonders häufig sanktioniert werden, können ihr Verhalten nur begrenzt willentlich steuern. Bei den besonders häufig sanktionierten unter 25-Jährigen wirkt der Umstand, dass der Regelsatz komplett wegfällt, nach den Erfahrungen der anwaltlichen Praxis eher kontraproduktiv. Es stellt sich bei diesem Personenkreis vielmehr die Haltung ein, dass „jetzt sowieso alles egal ist“.

Bei diesem Personenkreis kommt hinzu, dass von der Sanktion besonders hart die Rest-Familie getroffen wird, denn die finanziellen Defizite der Bedarfsgemeinschaft werden in derartigen Fällen regelmäßig von den Eltern und Geschwistern aus deren soziokulturellen Existenzminimum aufgefangen.

Auch andere sanktionierte Personengruppen reagieren nach dem Motto „Ich bekomme keine Leistungen mehr, also muss ich auch nicht mehr mitwirken“. Sanktionen führen nach den Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis in der Regel zu einer deutlichen Verschlimmerung im Sinne einer Abwärtsspirale und zu einer weiteren Verschuldung beispielsweise durch Mietschulden.

14. Februar 2017

Rechtsanwalt Jens-Oliver Siebold

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht